



Bern, 29. August 2025

Rückerstattung Netzzuschlag

Zusammenstellung Kennzahlen 2022 und 2023

1. Ausgangslage

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag, der zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz erhoben wird, auf Gesuch hin und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen.

Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist in den Artikeln 39 bis 43 im Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und in den Artikeln 37 bis 49 in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) geregelt.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können jährlich ein Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags stellen. Eine der Voraussetzungen, um die Rückerstattung des Netzzuschlags zu erhalten, ist die Steigerung der Energieeffizienz auf der Grundlage einer Zielvereinbarung.

Nachfolgend werden Daten zu den Rückerstattungsbeträgen, der Anzahl Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie zu den Zielvereinbarungen dargestellt.

Tabelle Abkürzungen

act	Cleantech Agentur Schweiz
BFE	Bundesamt für Energie
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EV	Endverbraucherinnen und Endverbraucher
RNZ	Rückerstattung Netzzuschlag
ZV	Zielvereinbarung



2. Kennzahlen Rückerstattung

Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Stichtag der Auswertung: 29. August 2025		
Jahr	2022	2023
Netzzuschlag	2.3 Rp./kWh	2.3 Rp./kWh
Gesamtbetrag RNZ	CHF 114'730'746.50	CHF 114'131'502.80
Betrag vollständige RNZ	CHF 100'882'543.15	CHF 101'498'684.05
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	87.9 %	88.9 %
Betrag teilweise RNZ	CHF 13'848'203.35	CHF 12'632'818.80
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	12.1 %	11.1 %
Anzahl EV mit RNZ	277	312
Anzahl EV vollständige Rückerstattung	153	208
Anteil an Gesamtanzahl EV	55.2 %	66.6 %
Anzahl Endverbraucher teilweise RNZ	124	104
Anteil an Gesamtanzahl EV	44.8 %	33.3 %

Bemerkungen zur Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher beziehen sich auf die Anzahl positiv beurteilter Gesuche für die Geschäftsjahre, welche im entsprechenden Jahr gemäss Tabelle endeten.

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher können sich wegen langandauernder Verfahren und Beschwerden sowohl für das Jahr 2022 als auch für das Jahr 2023 bezüglich früherer oder künftiger Publikationen geringfügig verändern. In der Tabelle ist der Stand vom 29. August 2025 abgebildet.



3. Kennzahlen Zielvereinbarungen

Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Stichtag der Auswertung: 29. August 2025		
Jahr	2022	2023
Anzahl abgeschlossener ZV für die RNZ	362	405
Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz aller ZV	113.3 %	117.1 %
Median Gesamtenergieeffizienz aller ZV	110.1 %	112.7 %
Gewichteter Energieverbrauch	23'432 GWh	23'198 GWh
Gewichtete Massnahmenwirkung	2'344 GWh	2'800 GWh
Berechneter Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz	110 %	112.1 %

Bemerkungen zur Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um Istwerte. Diese Angaben werden jährlich in Form eines Monitoringberichts von der act oder der EnAW für jede Endverbraucherin und jeden Endverbraucher beim BFE eingereicht. Der Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz und der Median basieren auf den einzelnen Monitoringberichten. Der berechnete Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz basiert hingegen auf den Summen des gewichteten Gesamtenergieverbrauchs und der gewichteten Massnahmenwirkung aus diesen Monitoringberichten. Es wird also jene Gesamtenergieeffizienz wiedergegeben, die sich ergibt, wenn jeweils alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher zusammen einen einzigen Monitoringbericht einreichen würden.

Die Tabelle zeigt die Daten bezüglich aller Zielvereinbarungen, die zur Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden. Also auch Daten von jenen Zielvereinbarungen, die vorsorglich als Grundlage für eine künftige Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden.

Die Anzahl Zielvereinbarungen kann sich sowohl für das Jahr 2022 als auch für das Jahr 2023 bezüglich früherer oder künftiger Publikationen verändern. Die Begründung liegt darin, dass bestehende Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags tauglich gemacht und entsprechend deklariert werden, ohne dass das Startjahr angepasst wird. In der Tabelle ist der Stand vom 29. August 2025 abgebildet.